





Ministeriums für Ackerbau, Industrie... Marburger Gymnasium... Ministerium um Ertheilung der Concession...

Locales. Krainischer Landtag. 3- Sitzung am 1. Oktober.

Al, (Echluss.) Finanz... Verwaltungsausschuss... die Herren: Deschmaun, Baron Apfaltrern, Poklukar...

§§ 28 bis 30 des Heimatscksshs vom 3. Dezember 1863... die Sichenverpflerkosten für aus der Kranken- in die Siechenflege übergebene zahlungsunfähige Landesangehörig...

Abg. Dr. Vosnjak beantragt, dass in Punkt 2 zwischen die Worte „leidenden Personen“ die Worte „edoch transportfähige“ eingeschaltet werden müchten. (Der Antrag wird untermittelt) ... Der Verichterstatter Abg. Baron Apfaltrern spricht sich gegen diese Zurückweisung aus...

sDruckfehler. Ver< chtigung) In ber Wiedergabe der Robe des Herrn Abg. R. v. Silvinschegg in ber yestrigen Nummer unsereS Blattes muss es im 2. Absatze heißen statt Petruzi, richtig: Tribuzi, und im 3. Absatze statt 150,00ft fl., richtig: 25.000 fl.

Nus der Handels« und Gewerbekammer für Krain.

(Forts.) IV. Der Secretär theilt mit, dass der Verein der Kaufleute und Industriellen in Graz, dann die Handels- und Gewerbekammern von Graz und Salzburg in den der Kammer zugelommenen luschnsten mit Bezug auf die unterm 9. März 1880 vom I. I. Verwaltungsgerichtshofe gegen die Entscheidung des k. l. Finanzministeriums ddto. 18. September 1879, Z. 26.010. betreffend die Vorschreibung der erhöhten Stempelgebühren von einem kaufmännischen Mahnbriefe, gefällte tinscheidung auf eine neuerliche, einm ähnlichen Fall betreffende Entscheidung desselben Gerichtshofes aufmerksam machen. Die erste Entscheidung wurde in der Sitzung am 24. Mai 1880 zur Kenntniss gebracht und veröffentlicht. Man hätte glauben sollen, dass diese Entscheidung die Anschauungen der beteiligten Kreise ändern und die Geschäftswelt wegen ähnlicher Fälle nicht mehr Veranlassung zu Beschwerden haben werde. Allein in dem sollte man sich täuschen. Ein laufmalmisches Schreiben, welches in der Anlage eine gestempelte Rechnung über ein gekauftes Fass Branlwein enthielt und in dem um Gutschrift der anliegenden Nechnung mit 171 ft. 71 kr. ersucht wurde, ist von den Finanzbehörden als Rechnung betrachtet worden. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die dagegen ergriffene Beschwerde im Juni d. l. im abweisenden Sinne erledigt und dieselbe nach obigen Mittheilungen nachstehend moliviert:

Nachdem in del aus dem fraglichen Veschäfte des Beschwerdeführers herrihrenden kaufmännischen Correspondenz unzweifelhaft eine Aufzeichnung enthalten ist, der zufolge demselben aus feinem Geschäftes feines Gewerbes, respective aus der Ausföhrung eines Kaufantraqes wider den Besteller eine bestimmte Forderung entstandcn ist, um deren Gutschrift mit derselben Correspondenz gebeten wird, muss diesdbe als eine laufmännische Rechnung angesehen werden, die im Texte der kaufmännischen Correspondenz enthalten ist, welche die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen Gebühre begründet. Dass weder die Gattung, noch die Menge, noch der Einheitspreis verzeichnet ist, sei ganz irrelevant. Weil das Geseh dies nicht vorschreibt, sowie auch der Beisah in der Correspondenz dass im Anschlusse die Rechnung überreicht wild, die Befreiung von d'r Gebühre für die Correspondenz nicht begründen kann. Auherdem unterliegen die Abschriften laufmännischer Rechnungen nach dem letzten Alinea des H 19 des Gesetzes vom Jahre 1876 derselben sesten Gebühre, wie die Originalien, daher war sowohl die beigelegte als auch die in der Correspondenz enthaltene Rechnung stempelsichtig."

Die Schwesterkammer in Vraz wandte sich des halb an das k. k. Handelsministerium, hochdasselbe geruhe mit allem ihm zugebote stehenden Einflusse dahin zu wirken, dass die Unllarheiten im Gesehe, welche eine derartige Entscheidung, wie die bes I. l. Verwaltungsgerichtshofes über Facturenbegleitbriefe mbglich machen, beseitigt werden. Die Schwesterkammer in Salzburg beschloss eine Petition an das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, um hochdasselbe zu veranlassen, dass eine Revision drs Gebührengesehes in Vorschlag gebracht werde. Beide Kammern erjuchen um Unterstützung ihrer Schritte im geeignet scheinenden Wege; die Grazer Schwesterkammer und der gedachte Verein betonen noch weiters, dass weitere Entscheidungen des l. k. Verwaltungsgerichtshofes herbeigeföhrt werden möchten, im Falle infolge Notionierungen erhöhte Stempelgebühren vorgeschrieben werden sollten.

Die Sectwn hat diesen Gegenstand einer eingehenden Prüfung unterzogen und die Schritte der geehreten Schwesterkammer vollständig gerechtfertigt gründen, weshalb sie auch folgenden Antrag zur Annahmc empsahl: „Die geehrte Kammer wolle beim hohen k. k. Handelsministerium die Petition der Grazer Schwesterkammer unterstützen."

Kammerrath Dr. Poklukar erinnert an die dem hohen Abgeordnetenhaus vorgelegten. Gebühren belrefendcn Negierungsvollakgn, hält da'sur, dass daher eine Petition um Revision des Gesehes gegenstandslos wäre, und spricht sich für die Ueberrelchuna einer Pelition an den Reichsrath aus.

Nachdem der Secretär im Vecgnstande enige Mislilarenden Vermerlungen gemacht und Kammerrath Brenner sich für die Richtung ewer Petition an das hohe I. l. Handelsministerium ausgesprochen hat, beantragt Kammerrath Dr. Poklukar: „Die geehrte Kammer wolle im grdachten Gegenstande auch an hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eine Plttton richten." Bei der Abstimmung werden beide Antriige stmmeneinhellig angenommen.

